

1160/AE XX.GP

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Dr. Kostelka, Dr. Heindl
und Genossen
betreffend ein einheitliches Anlagenrecht

Das Koalitionsübereinkommen vom 6. März 1996 sieht eine Reform des Anlagenrechts zur Sicherung des Standortes Österreich mit folgenden Elementen vor: Vereinfachung, Verfahrenskonzentration, Deregulierung unter Gewährleistung der Rechte der Bürger und der hohen Standards im Arbeits - und Sozialrecht sowie im Umweltschutz (S. 11 und 12 des Koalitionsübereinkommens).

Nach Auffassung der unterzeichneten sozialdemokratischen Abgeordneten hat ein solches einheitliches Anlagenrecht folgende **Ziele** zu verfolgen:

- Klarer rechtlicher Rahmen für die Genehmigung von Anlagen; ein Gesetz, in dem inhaltlich das gesamte Anlagenrecht geregelt wird, statt Zersplitterung auf zahlreiche Gesetze
- Abbau von Doppel - und Mehrgleisigkeiten
- Reduktion der Anzahl an Verfahren durch den Entfall überflüssiger Genehmigungstatbestände
- Beschleunigung der Verfahren durch Vereinfachung der anzuwendenden Rechtsvorschriften
- Erteilung aller Bewilligungen für eine Anlage durch eine einzige Behörde („One - Stop - Shop“)
- Rechtssicherheit für Anlagenbetreiber und Betroffene
- Keine Senkung der Schutzstandards
- Angemessene Berücksichtigung von Nachbarrechten

Bisher hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten noch keinen Entwurf für ein Anlagenrecht vorgelegt, das diesen Zielsetzungen entspricht. Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen daher folgende

Entschließung:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie werden ersucht, umgehend eine Regierungsvorlage für ein einheitliches Anlagenrecht auszuarbeiten, das folgenden Anforderungen entspricht:

- Die Anlagen, auf die sich das neue Anlagenrecht bezieht, sind zu definieren; es sind all jene Anlagen einschließlich von Anlagen des land - und forstwirtschaftlichen Neben - gewerbes einzubeziehen, die gewerblichen Anlagen vergleichbar sind; auszuklammern sind jene nicht gewerblichen Anlagen, die in den Schutzbereich eines einzigen Gesetzes fallen. Anlagen der obertägigen Kies - und Schottergewinnung sind einzubeziehen.
- Das Anlagenrecht soll materiell jedenfalls folgende Bereiche zusammenfassen, die bisher getrennt geregelt waren:
 - Anlagenrecht nach der GewO
 - wasserrechtliche Bestimmungen wie bisher nach der GewO (§ 356b Abs. 6)
 - Luftreinhaltung
 - Abfallwirtschaft
 - Arbeitnehmerschutz
 - bautechnische Vorschriften

Zu prüfen ist, inwieweit (nach dem Modell des § 29 AWG) folgende weitere Vorschriften, soweit sie zur Anlage in einer Beziehung stehen, einzubeziehen wären:

- Forstrecht
- Mineralrohstoffrecht (soweit obertägige Anlagen)
- Luftfahrtrecht
- Schifffahrtsrecht
- Rohrleitungsrecht
- Eisenbahnrecht

Soweit die Tatbestände nicht im Gesetz selbst geregelt werden, ist durch einen eindeutigen Verweis klarzustellen, welche Vorschriften anderer Gesetze anzuwenden sind. Es sind jedenfalls jene Vorschriften des Bundes und der Länder, deren materielle Bestimmungen im Genehmigungsverfahren anzuwenden sind, im Gesetz taxativ zu nennen. Vor allem ist auch klarzustellen, daß eine Betriebsanlage nur dann genehmigt werden darf, wenn alle in diesen angeführten Vorschriften enthaltenen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

- Alle Verfahren, auch jene aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, sind bei einer Behörde, nämlich der Bezirksverwaltungsbehörde, zu konzentrieren.
- Die Verfahrenskonzentration erfolgt insoweit, als sie beantragt wird oder die Behörde getrennte Verfahren aus Gründen der Verfahrensökonomie (§ 39 Abs. 2 AVG) zusammenfaßt. Eine neuerliche Trennung der Verfahren ist möglich.
- Die Genehmigung nach dem Anlagengesetz ersetzt nicht die Bewilligung nach sonstigen Materiengesetzen, wenn diese Bewilligungen im Anlagenverfahren nicht beantragt wurden.
- Soweit Bewilligungen nach anderen Materiengesetzen beantragt werden, haben die ursprünglich zuständigen Behörden im Verfahren mitzuwirken.
- Das UVP - Gesetz soll weiterhin nach dem bisherigen System aufrecht bleiben. Das bedeutet, daß das UVP - Gesetz das „Mantelgesetz“ für alle UVP - Verfahren bleibt, in dem die Materiengesetze anzuwenden sind, und in UVP - Verfahren, die Anlagen betreffen, die dem Anlagengesetz unterliegen, dieses Anlagengesetz das anzuwendende Materiengesetz ist. Ein Einbau der UVP - Bestimmungen in das Anlagenrecht soll nur erfolgen, wenn die Bestimmungen für sämtliche UVP - Verfahren in die jeweiligen Materiengesetze eingebaut werden.
- Das UVP - Verfahren ist abzuschlanken und die Liste der UVP - pflichtigen Verfahren entsprechend anzupassen.
- Es sind generelle Genehmigungstatbestände zu schaffen, die nicht von einer Kategorie der Anlagenlisten abhängen.

- Die unterschiedlichen Anlagenlisten und daran anknüpfend unterschiedliche Verfahrenstypen und Zuständigkeiten sind zu reduzieren; die Anlagenlisten sind aufeinander abzustimmen und es ist klarzustellen, was gilt, wenn eine Anlage unter mehrere verschiedene Anlagentypen fällt.
- Die Bestimmungen für das ordentliche Verfahren sind so zu gestalten, daß eine Unterscheidung zwischen ordentlichem Verfahren und IPPC - Verfahren entfallen kann; dies bedeutet, daß es im Anlagenrecht dann nur mehr zwei Verfahrenstypen gibt: Ordentliches Genehmigungsverfahren (das die IPPC - Richtlinie erfüllt) und vereinfachtes Genehmigungsverfahren.
- Für genehmigungsfreie Anlagen bleibt die Bewilligungspflicht nach sonstigen Materiengesetzen aufrecht; derartige Anlagen sind bei der Behörde anzuzeigen.
- Das Verfahren der Bürgerbeteiligung ist bei größeren Verfahren beizubehalten und nach Möglichkeit generell ins AVG einzubauen. Denkvariante: Bürgerpartei immer in Großverfahren (mehr als 100 Beteiligte); in diesem Fall führt die Bürgerpartei sogar zu einer Entlastung der Behörde.
- Klarstellung, welche Bestimmungen für die Kontrollbefugnisse, Zwangsmaßnahmen und Strafen gelten und welche Behörde sie anzuwenden hat.
- Instanzenzug an Landesverwaltungsgerichte, Übergang der Zuständigkeit des UVP - Senates an die Landesverwaltungsgerichte. Vor Einrichtung der Landesverwaltungsgerichte Refom des Umweltsenates (der bisher kein einziges inhaltliches Verfahren durchgeführt hat).
- Kontroll - und Informationsrechte des Bundes für den veränderten Bereich wie in Art. 11 Abs. 9 B - VG bzw. der Bundesstaatsreformt vorgesehen.

In formeller Hinsicht wird ersucht, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Wirtschaftsausschuß zuzuweisen.